

Satzung des Vereins Kulturlos 069

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Kulturlos 069**“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“
3. Sitz des Vereins ist Eschersheimer Landstr. 328, 60320 Frankfurt am Main.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist:
 - die Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO)
 - die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO)
 - die Förderung der Volksbildung einschließlich der Wissensvermittlung und des lebenslangen Lernens (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO)
 - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 AO)
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - den Betrieb und die Unterhaltung einer Vereinsgaststätte als Begegnungsstätte
 - die Bewirtung im Rahmen von Sportveranstaltungen und Sitzungen eines kooperierenden Sportvereins
 - die organisatorische und wirtschaftliche Unterstützung des Sportbetriebs eines kooperierenden Sportvereins
 - die Durchführung kultureller Veranstaltungen wie Konzerte, DJ-Veranstaltungen, Lesungen und Kunstausstellungen
 - die Durchführung von Bildungs- und Informationsveranstaltungen, Workshops, Vorträgen und Diskussionsformaten
 - die Förderung des Austauschs von Erfahrungen und Wissen zwischen Mitgliedern, Vereinen und der Öffentlichkeit
 - die Förderung des Gemeinschaftslebens im örtlichen Bereich
4. Der Verein führt selbst keinen eigenen Sportbetrieb durch, sondern unterstützt durch seine Einrichtungen und Veranstaltungen die gemeinnützigen Zwecke kooperierender Sportvereine.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2. Arten der Mitgliedschaft

- Ordentliche Mitglieder
- Fördermitglieder
- Ehrenmitglieder

3. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt (schriftlich, mit Frist von 1 Monat zum Quartalsende)
- Ausschluss aus wichtigem Grund
- Tod bzw. Auflösung der juristischen Person

§ 7 Fördermitglieder

1. Definition

Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein ideell oder finanziell unterstützen möchten, ohne ordentliche Mitglieder zu sein.

2. Rechte der Fördermitglieder

Fördermitglieder haben das Recht:

1. an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen
2. an der Mitgliederversammlung **ohne Stimmrecht** teilzunehmen
3. sich an Vereinsprojekten und Aktivitäten aktiv zu beteiligen

3. Mitarbeit im Verein

Fördermitglieder können den Verein aktiv unterstützen, insbesondere durch:

- Mithilfe bei Veranstaltungen
- organisatorische oder projektbezogene Tätigkeiten
- ehrenamtliche Mitarbeit

Ein Anspruch oder eine Pflicht auf Übernahme bestimmter Aufgaben oder Funktionen besteht nicht.

4. Erweiterte Mitwirkungsmöglichkeiten

Der Vorstand kann Fördermitgliedern im Einzelfall **weitergehende Mitwirkungsrechte** einräumen, insbesondere:

- Teilnahme an Arbeitsgruppen
- Übernahme projektbezogener Aufgaben
- beratende Funktionen innerhalb des Vereins

5. Einschränkungen der Mitgliedsrechte auf den Mitgliederversammlungen

Fördermitglieder sind **nicht stimmberechtigt** und haben kein aktives oder passives Wahlrecht auf den Mitgliederversammlungen.

Sie können daher insbesondere:

- nicht an Abstimmungen teilnehmen
- nicht in den Vorstand gewählt werden

6. Beiträge

Fördermitglieder leisten einen Förderbeitrag gemäß der Beitragsordnung.

7. Beginn und Ende der Fördermitgliedschaft

Für Aufnahme, Austritt und Ausschluss gelten die gleichen Regelungen wie für ordentliche Mitglieder, soweit in der Satzung nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 8 Beiträge

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden.

Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 9 Ausschluss von Mitgliedern

1. Gründe für den Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

- es in erheblichem Maße gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt,
- mit der Zahlung von Beiträgen trotz Mahnungen länger als [z. B. 3 Monate] in Verzug ist,
- sonstiges vertragswidriges Verhalten vorliegt, das eine Fortsetzung der Mitgliedschaft unzumutbar macht.

2. Verfahren

- Der Vorstand muss dem Mitglied den **Ausschluss schriftlich** mitteilen und die Gründe darlegen.
- Das Mitglied hat das Recht, **schriftlich oder mündlich vor der Entscheidung Stellung zu nehmen**.
- Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit.

3. Rechtsmittel

- Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Mitteilung **schriftlich Einspruch** bei der Mitgliederversammlung einlegen.
- Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

4. Rechtsfolgen

Mit dem Ausschluss erlöschen alle Mitgliedsrechte und -pflichten, insbesondere das Recht auf Teilnahme an Versammlungen.

Bereits gezahlte Beiträge werden grundsätzlich nicht zurückerstattet.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.

3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Wahl und Abberufung des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Beschlussfassung über den Haushalt
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

4. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen.

5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerliches Gesetzbuches besteht aus:

- dem*der Vorsitzenden
- dem*der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem*der Schatzmeister*in

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

3. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer*innen für die Dauer von 2 Jahren. Diese prüfen die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel.

§ 14 Datenschutz

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Beachtung der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 15 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 16 Auflösung des Vereins/Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an:

SG Concordia 1958 Eschersheim e.V., Eschersheimer Landstraße 328, 60320 Frankfurt,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 27. Februar 2026 beschlossen und tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Sie gilt für alle Mitglieder des Vereins ab diesem Zeitpunkt.

Änderungen der Satzung werden wirksam mit Eintragung in das Vereinsregister, soweit dies gesetzlich erforderlich ist.

Frankfurt am Main, 27. Februar 2026

Die Gründungsmitglieder:

1. Dieter Fritsch _____
2. Marcus Menold _____
3. Ralf Ommerborn _____
4. Julia Axmann _____
5. Christian Heldmann _____
6. Christian Meyer _____
7. Susanne Düsterhöft _____
8. Michael Porter _____
9. Bettina Kietzmann _____
10. Hendrik Struivig de Groot _____